

geblendeten Geschwindigkeitswert von 99 km/h wie ein tatsächlicher Messwert von 99,9 km/h. I.Ü. gilt:

- Im Geschwindigkeitsbereich bis 100 km/h werden vom Messwert in jedem Fall **3 km/h** an **Toleranz** abgezogen.
- Bei Geschwindigkeitswerten oberhalb von 100 km/h beträgt der Toleranzabzug **3 %**, wobei der berechnete Prozentwert zugunsten der Verkehrsteilnehmer auf den nächsten ganzzahligen Wert aufgerundet wird.

Beispiel:

Bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 101 km/h führen 3 %-Toleranz zu einem Toleranzwert von 3,03 km/h. Dieser Wert wird auf 4 km/h aufgerundet. Lag die gemessene Geschwindigkeit bei 133 km/h, lautet der entsprechende Toleranzwert 3,99 km/h. Auch dieser Wert wird auf einen glatten Betrag von 4 km/h aufgerundet.

(Beitrag wird fortgesetzt)

VRR-Buchreport

■ Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag

Ernst/Huber/Krücker/Reinking (Hrsg.), 2008, 364 S., 69 €, Werner Verlag

Wenn man nicht als Autor mit einem bloßen Beitrag an einer Festschrift beteiligt ist, bietet sich die ehrenvolle Gelegenheit, die gesamte Festschrift rezensieren zu können. Zugleich bietet dieser Umstand auch noch einmal die Gelegenheit, den Jubilar auf diese Weise zu würdigen und ihm nachträglich zu gratulieren. Dies ist im vorliegenden Fall aus zweierlei Gründen besonders erfreulich: Zum einen handelt es sich bei CHRISTOPH EGGERT nicht bloß um den bisherigen Vorsitzenden des 1. ZS des OLG Düsseldorf, sondern, wie die Herausgeber der Festschrift in ihrem Vorwort zutreffend hervorgehoben haben, um eine Richterpersönlichkeit, die nicht nur seinen Senat, sondern das „Autorecht“ in seiner ganzen zivilrechtlichen Breite maßgeblich geprägt hat. Zum anderen symbolisiert die Festschrift die hohe Bedeutung des Schaffens des Jubilars, welche die fachbezogenen wissenschaftlichen Beiträge und Vorträge, mit denen der Jubilar als anerkannter Fachmann auf den Gebieten des Fahrzeugkaufs und des Kfz-Schadens prägenden Einfluss auf die Rechtsprechung auch des BGH nahm.

20 Autoren – die Herausgeber eingeschlossen – haben eine eindrucksvolle Festschrift mit 18 Beiträgen erarbeitet. Generalthema ist, wie sollte es auch anders sein, der Autokauf und der Kfz-Sachschaden sowie der Personenschaden im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen.

Den Einstieg macht BEATE GSELL mit Ausführungen zu „Einfache Beschaffenheitsvereinbarung und Haftungsausschluss beim Kauf einer gebrauchten Ware“. Ausgangspunkt der Betrachtung ist eine aus dem Jahre 2007 ergangene Entscheidung des BGH zu einem im Zuge einer Internetauktion verkauften Motorrads, welches ausweislich des Verkaufsformulars ohne Gewähr verkauft wurde. Der Kilometerstand wurde mit 30.000 km angegeben. Während der Tachometer die Geschwindigkeit – ohne dass dies auf dem Foto im Verkaufsformular erkennbar war – sowohl in km/h als auch in mp/h anzeigte, wies es die Wegstrecke ohne Angabe der Maßeinheit aus. Ein gerichtliches Sachverständigengutachten führte zu dem ausgewiesenen Stand von „30.431,1“ Meilen, die umgerechnet 48.995,25 km entsprachen. Der Käufer begehrte aufgrund der von den Angaben im Verkaufsformular abweichenden Laufleistung Rückabwicklung des Kaufvertrages. Der BGH erachtete in der Wiedergabe des Tachostandes eine bloße „einfache“ Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich

der Laufleistung und keine Garantieübernahme. Hierbei kommt GSELL zu dem Ergebnis, dass es den Kaufvertragsparteien frei stehe, eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vereinbaren und zugleich die Haftung für dieses Merkmal auszuschließen. Da die Arglisthaftung des Verkäufers gem. § 444 BGB unangetastet blieb, fehlt es der „einfachen“ Beschaffenheitsvereinbarung trotz der Haftungsfreizeichnung nicht an rechtlicher Verbindlichkeit. Soweit eine individualvertragliche Beschaffenheitsvereinbarung und eine formularmäßige Haftungsbeschränkung zusammenträfen, müsse die Freizeichnung nach der Vorrangregel des § 305b BGB zurücktreten, wenn sie die Haftungsfolgen der Beschaffenheitsvereinbarung erheblich überschneidet.

KURT REINKING wählt mit „Erhebliche und unerhebliche Pflichtverletzungen des Verkäufers“ ein überaus interessantes Thema, in welchem er für den Fall, dass ein Käufer nach erklärtem Rücktritt oder im Wege des Schadenersatzes statt der ganzen Leistung die Rückabwicklung des Kaufvertrages begehre, sich nicht regelmäßig die Frage stelle, ob die in einer Teilerfüllung (Teillieferung) oder in der Lieferung einer mangelhaften Ware bestehende Pflichtverletzung des Verkäufers (Schlechtlieferung) als erheblich oder als unerheblich anzusehen sei. Hierbei gelangt er zu dem Ergebnis, dass Rechtsprechung und Schrifttum brauchbare Lösungsansätze zur Bewältigung der Erheblichkeitsproblematik der §§ 325 Abs. 5 Satz 2, 281 Abs. 3 BGB erarbeitet hat. Hierbei stellte er das Erfordernis der Praxis dar, dass viele Fragen auf Antworten warteten, die der Rechtssicherheit geschuldet seien. Die Praxis bräuchte hierbei verlässliche Eckwerte, an denen sie sich orientieren könne.

Fragstellungen zum Kfz-Schaden wendet sich JOCHEN PAMER zu, dessen Thema „Wertgrenze, Nutzungszeitraum und Fälligkeit von Schadenersatzforderungen im Rahmen der 130 %-Abrechnung“ ist. Die sog. 130 %-Abrechnung hat aufgrund verschiedener Probleme an Aktualität gewonnen. Der Autor bemüht sich in seinem Beitrag, den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur darzustellen, und versucht, Lösungsansätze zu der aktuellen Problematik zu bieten. Hierbei gelangt er zu dem Ergebnis, dass die Wertgrenze bei der 130 %-Abrechnung als Regelfall angesehen werden solle, Ausnahmen sollen lediglich in besonderen Fällen zugelassen werden. Für PAMER sei das ein Erfordernis eines Nutzungszeitraums nach dem Unfallgeschehen an sich nur in Fällen einer fiktiven Abrechnung des Geschädigten diskutabel, wobei auch hier bei entsprechenden Nachweisen des Geschädigten ein kürzerer oder überhaupt kein Nutzungszeitraum in Betracht komme. Bei konkreten Abrechnungsfällen mit Vorlage

einer Reparaturrechnung sollte auf jeglichen Nutzungszeitraum verzichtet werden, da der Geschädigte bereits durch derartige Fremdreparaturmaßnahmen sein Integritätsinteresse ausreichend zum Ausdruck bringe. Der Schadenersatzanspruch sei sowohl bei Abrechnungsfällen auf fiktive als auch konkrete Art ohne Fälligkeitsverschiebung sofort fällig.

CHRISTIAN HUBER wählt mit „Die Abrechnung auf Neuwagenbasis, der Gipfel des Integritätsinteresses – neuer Stellenwert eines Moribundus im Rahmen eines Mehrstufenmodells? – Betrachtungen am Vorabend der BGH-Entscheidung 6 ZR 110/08“ ein überaus interessantes Thema, in dem er auf den Bezug der Ausführungen zum Jubilar hinweist. So war es in den letzten 15 Jahren unbestrittenermaßen das OLG Düsseldorf, das dem BGH die Steilvorlagen für seine richtungsweisenden Entscheidungen lieferte. Nur die besonders Eingeweihten wissen um die Wegbereitung durch den „Blechsenat“ des OLG Düsseldorf. Und diesen hat der Jubilar nachhaltig geprägt. Nicht nur waren es wegweisende Entscheidungen, deren Leitsätze der BGH später verwertet hat. Bspw. weist HUBER auf das Fallen der 70 %-Grenze, die Unterscheidung der Anforderung an die Reparatur bei der 100- und 130 %-Grenze sowie die Schamfrist hin.

Den Abschluss der Festschrift bilden die Ausführungen von HERMANN LEMCKE und RAINER HESS zu „Haftungsersetzung und gestörte Gesamtschuld bei Verkehrsunfällen“. Hierbei handelt es sich um eine praxisrelevante Ausarbeitung der beiden Autoren, die folgerichtig zu dem Ergebnis gelangen, dass nicht nur bei Unfällen in der Arbeitswelt, sondern auch bei Verkehrsunfällen die Personenschadenregulierung wesent-

lich beeinflussen kann durch Haftungsersetzung und gestörte Gesamtschuld. Bei der Bearbeitung von Unfällen mit Personenschäden habe die Prüfung, ob der Verletzte den Unfall als Arbeitsunfall erlitten habe, immer ganz am Anfang zu stehen; liegt hingegen ein Arbeitsunfall vor, verläuft die gesamte Fallbearbeitung in anderen Bahnen. Wer dieses als Anwalt nicht beachte, „bringt seinen Mandanten evtl. um die Segnungen, die das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für ihn bereit hält. Ist ein Arbeitsunfall gegeben, ist aber auch die weitere Prüfung unbedingt notwendig, ob der für den Unfall verantwortliche Schädiger – oder bei mehreren Schädigen einer oder ein Teil von ihnen – haftungsprivilegiert ist. Evtl. ist dann auch noch die Anschlussprüfung erforderlich, ob die Haftung der nicht privilegierten Schädiger wegen gestörter Gesamtschuld ausgeschlossen oder beschränkt ist“.

Die Erörterung dieser wenigen Beiträge mag als Aufforderung verstanden werden, diese gelungene Festschrift zur Hand zu nehmen. Die vielen Autoren, die nicht genannt werden konnten, mögen Nachsicht üben. Ihre nicht minder wertvollen Beiträge komplettieren ein Gesamtwerk von hohem Rang. Den Herausgebern ist es gelungen, fundierte Beiträge zusammenzuführen, nach dessen Lektüre man um viele neue Erkenntnisse reicher ist.

Eine herausragende Persönlichkeit verdient eine würdige Ehrung; die Festschrift zum 65. Geburtstag von CHRISTOPH EGGERT wird diesem Anspruch in jeder Hinsicht gerecht.

RA/FA für Versicherungsrecht
Professor Dr. Martin Notthoff, Hannover

Rechtsprechungsreport*

Verkehrszivilrecht

Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) 261/2004

Fluggastrechte; Ausgleichsleistung bei Annullierung des Fluges; Exkulpation des Luftfahrtunternehmens aufgrund außergewöhnlicher Umstände; technisches Problem mit einem Flugzeug

Leitsatz des Verfassers:

Ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung eines Fluges führt, fällt nur dann unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ i.S.d. Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) 261/2004, wenn es auf Vorkommnisse zurückgeht, welche aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind; allein die Häufigkeit eines technischen Problems oder der Nachweis der gesetzlich geforderten Wartungsarbeiten lassen keinen Rückschluss auf das Vorliegen eines außergewöhnlichen Grundes i.S.d. VO zu.

EuGH, Urt. v. 22. 12. 2008 – C 549/07

I. Sachverhalt

Die Klägerin buchte für sich und zwei Familienangehörige bei Alitalia drei Plätze für einen Flug von Wien (Österreich) über Rom (Italien) nach Brindisi (Italien). Der Abflug ab Wien war für den 28.6.2005 um 6.45 Uhr vorgesehen und die Ankunft in Brindisi am selben Tag um 10.35 Uhr. Nach der Abfertigung wurde den drei Fluggästen fünf Minuten vor der geplanten Abflugzeit mitgeteilt, dass ihr Flug annulliert sei; sodann wurden sie auf einen Flug der Gesellschaft Austrian Airlines nach Rom umgebucht, wo sie um 9.40 Uhr ankamen, d.h. 20 Minuten nach der Abflugzeit ihres Anschlussfluges nach Brindisi, den sie deshalb versäumten. Die Klägerin und ihre Familie erreichten Brindisi um 14.15 Uhr. Die Annullierung des Fluges von Alitalia ab Wien ging auf ein komplexes Motorgebrechen in der Turbine zurück, welches am Vorabend bei einer Überprüfung entdeckt worden war. Die Klägerin forderte von Alitalia wegen der Annullierung ihres Fluges eine Ausgleichszahlung i.H.v. 250 € gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 der VO 261/2004 sowie den Ersatz von 10 € Telefonkosten. Alitalia wies diese Forderung zurück. Im Rahmen des sodann angestrebten Gerichtsverfahrens gab das BezG für Handelssachen Wien dem Antrag der Klägerin auf Ausgleichszahlung u.a. mit der Begründung statt, dass die technischen Gebrechen der betroffenen Maschine keine „außergewöhnlichen Umstände“ i.S.d. Art. 5 Abs. 3 seien, welche die Ausgleichspflicht ent-

* VRR-Entscheidungsservice: Die Volltexte der in dieser Ausgabe besprochenen Entscheidungen können kostenlos abgerufen werden unter: www.burhoff.de – Kennwort: Schadenersatz